

Dr. iur. Dennis Federico Otte, Berlin*

Original-Examenskurzvortrag: „Ein folgenschwerer Unfall“

THEMATIK	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Beteiligung am unerlaubten Entfernen vom Unfallort
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Die Kleinkriminellen A und B, die gemeinsam einen Diebstahl begangen haben, flüchten mit einem Pkw, dessen Eigentümer und Halter A ist. Obwohl A sich darüber im Klaren ist, dass B seine Fahrerlaubnis vor Kurzem hat abgeben müssen, ansonsten jedoch fahrsicher ist, besteht er darauf, B solle das Fahrzeug führen. Da B das Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit führt, kommt es bereits einige Straßen weiter zur Kollision mit dem Fahrzeug des U, wobei ein nicht unerheblicher Sachschaden am Fahrzeug des U entsteht. Beide Fahrzeuge kommen zum Stillstand. Da A und B befürchten, bei einem längeren Verharren am Unfallort wegen der vorangegangenen Tat verhaftet zu werden, besprechen sie sich und beschließen sodann gemeinsam kurzerhand „auszureißen“. Deshalb gibt B Gas und sie verlassen fluchtartig den Ort des Geschehens.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

Hinweis: § 242 StGB ist nicht zu prüfen.